

Geschäftsordnung des Bundeskongresses der Linksjugend ['solid] e. V.



- Stand: 31. Oktober 2025 -

1 § 1 Arbeitsgremien

2 (1) Der Bundeskongress besetzt in offener Abstimmung folgende Kommissionen als
3 Arbeitsgremien:

- 4 a. Tagungsleitungskommission (Tagungsleitung) aus mindestens fünf Mitglie-
5 dern.
- 6 b. Mandatsprüfungskommission aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 7 c. eine Antragsberatungskommission aus mindestens drei Mitgliedern.
- 8 d. Wahlkommission aus mindestens drei Mitgliedern.
- 9 e. Protokollkommission aus mindestens zwei Mitgliedern.

10 (2) Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, den Bundeskongress auf der Grundlage der
11 durch den Bundeskongress beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu hat sie
12 unter anderem folgende Rechte:

- 13 a. Jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort zu ergreifen
- 14 b. Die Geschäftsordnung im Streitfall auszulegen
- 15 c. unter Berücksichtigung der Regelungen der Geschäftsordnung Rederecht
16 erteilen und zu entziehen
- 17 d. alle Abstimmungshandlungen zu leiten
- 18 e. übt in Absprache mit der Bundesgeschäftsführung das Hausrecht aus

19 (3) Die Mandatsprüfungskommission stellt die Beschlussfähigkeit des Bundeskon-
20 gresses und die Stimmberechtigung der Delegierten fest. Sie ist dazu berechtigt,
21 die Mitgliederliste sowie die Wahlprotokolle und ergänzende Unterlagen der Lan-
22 desverbände einzusehen. Für eine gültige Meldung der Delegierten müssen die
23 Landesverbände, Bundesarbeitskreise und der Studierendenverband die ausge-
24 füllte Vorlage für die Delegiertenmeldung und das Wahlprotokoll der

25 Mandatsprüfungskommission zukommen lassen. Sie ist befugt, Delegierten-Wah-
26 len zu widersprechen, wenn sie begründete Zweifel daran hat, dass diese gemäß
27 den jeweils gültigen Satzungen und Wahlordnungen erfolgt sind. Sollte die Man-
28 datsprüfungskommission ausfallen oder der Bundeskongress sie abwählen, so
29 übernimmt die Bundesgeschäftsstelle hilfsweise ihre Aufgaben. Die Mandatsprü-
30 fungskommission kann Helfer:innen hinzuziehen.

31 (4) Die Antragskommission führt den Bundeskongress gemeinsam mit der Tageslei-
32 tung durch die Antragsbehandlung. Dazu macht sie auf Basis einer anfängli-
33 chen Befragung der Delegierten zur Priorisierung der Antragsblöcke Vorschläge
34 zur Reihenfolge der Behandlung von Anträgen und der Priorisierung sowie Über-
35 weisung von Anträgen. Der Vorschlag der Antragskommission wird zu Beginn der
36 Tagung abgestimmt. Änderungen sind nur in Absprache mit der Antragskommis-
37 sion möglich.

38 (5) Die Wahlkommission führt die Wahlen im Rahmen der Wahlordnung durch. Sie lei-
39 tet die Wahlgänge und verkündet deren Ergebnisse. Die Wahlkommission kann
40 Helfer:innen hinzuziehen. Weiteres regelt die Wahlordnung.

41 (6) Die Protokollkommission erstellt gemäß der Satzung und dieser Geschäftsordnung
42 ein Beschlussprotokoll.

43 **§ 2 Debatte im Plenum**

44 (1) Delegierte und Kommissionsmitglieder haben Rederecht. Auf Antrag kann das Re-
45 derecht von der Tagungsleitung auch sonstigen Personen erteilt werden. Antrag-
46 stellende Personen haben das Recht, ihre Anträge einzubringen. Diskussionen wer-
47 den im Rahmen dieser Geschäftsordnung unter Beachtung eines solidarischen Mit-
48 einanders geführt.

49 (2) Wortmeldungen zur Diskussion sind nach dem von der Tagungsleitung vorgeschla-
50 genen Verfahren anzuzeigen.

51 (3) Meldungen für Redebeiträge werden von der Tagungsleitung entgegengenom-
52 men und unter Berücksichtigung der Quotierung abgearbeitet. Es kann ein Losver-
53 fahren, welches quotiert stattfindet, für begrenzte Debatten sowie Anfragen, Für-
54 und Gegenreden bei Wahlen geben. Über das Verfahren entscheidet die Tagungs-
55 leitung. Eine begrenzte Debatte sowie Anfragen enden, sobald es keine Redebei-
56 träge von FLINTA*-Personen mehr gibt, spätestens jedoch mit Ablauf des festge-
57 setzten Zeitrahmens.

58 (4) Die Redezeit beträgt im Regelfall zwei Minuten. Anfragen, Bemerkungen, Für- und
59 Gegenreden dürfen jeweils die Zeit von einer Minute nicht überschreiten.

- 60 (5) Bei Wahlen erhalten Kandidierende eine Vorstellungszeit von drei Minuten. Bis
61 zum Ende der Vorstellung der Kandidierenden werden allgemeine Fragen in einem
62 schriftlichen Verfahren gesammelt. Es gibt die Möglichkeit für eine Anfrage, eine
63 Für- und eine Gegenrede pro Kandidat:in. Die Tagesleitung verliest drei per Zufalls-
64 generator ausgewählte allgemeine Fragen. Die Antwortzeit der Kandidierenden
65 beträgt zwei Minuten.
- 66 (6) Delegierte können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes oder eines Wahl-
67 ganges eine persönliche Erklärung abgeben. Sie sind bei der Tagesleitung anzu-
68 melden. Redebeiträge zur Sache sind als Inhalt persönlicher Erklärungen unzuläs-
69 sig. Persönliche Erklärungen dürfen sich nicht aufeinander beziehen und können
70 nicht für andere Personen abgegeben werden. Ausnahmen sind bei der Tageslei-
71 tung zu beantragen und von dieser anschließend nach interner Beratung gegeb-
72 enfalls zu gewähren. Es können nicht mehr als zwei persönliche Erklärungen zu
73 einem Tagesordnungspunkt abgegeben werden.

74 **§ 3 Antragsbehandlung**

- 75 (1) Anträge können durch jedes Mitglied und Gremium bei der Antragskommission
76 oder hilfsweise der Bundesgeschäftsstelle gestellt werden. Dabei ist zu beachten,
77 dass bei Landesverbänden zwischen LV, LSPR und Delegation zu unterscheiden ist.
78 Wenn ein Landesverband als Antragsteller gelistet ist, kann das nur eine LMV, LVV
79 oder LJT entscheiden.
- 80 (2) Der Antragsschluss bemisst sich nach folgenden Regeln:
- 81 a. Antragsschluss für allgemeine Anträge ist zwei Wochen vor der jeweiligen
82 Bundeskongress- Tagung. Zur ersten Tagung des XVIII. Bundeskongress ist
83 dies der 16. Oktober 2025 um 23.59 Uhr.
- 84 b. Antragsschluss für Anträge, welche die Satzung, Schieds- oder Finanzord-
85 nung ändern wollen, ist fünf Wochen vor der Bundeskongress-Tagung.
- 86 c. Sofern der Bundeskongress nichts anderes beschließt, liegt der Antrags-
87 schluss für Änderungsanträge zwei Tage vor Beginn der Bundeskongress-
88 Tagung. Zur ersten Tagung des XVIII. Bundeskongress ist dies der 29. Okto-
89 ber 2025 um 23.59 Uhr.
- 90 d. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen können bis zur Behandlung
91 des jeweiligen Antrages gestellt werden.
- 92 e. Die Debattenforen können bis zu Beginn der Antragsbehandlung ei-
93 nen Kompromissantrag vorlegen. Dieser wird durch ein durch das

- 94 Debattenforum bestimmtes Antragsteam geschrieben und soll mehrere
95 Anträge bündeln. Wird ein Antrag aus dem Debattenforum gestellt, so gel-
96 ten alle Anträge aus dem Antragsblock als erledigt gewertet. Die Antrags-
97 blöcke werden durch die Antragsberatungskommission gesetzt und sollen
98 sich an den Sachgebieten orientieren. Änderungsanträge aus Kompromiss-
99 anträgen können bis zum Aufruf von jenem gestellt werden.
- 100 (3) Anträge jeder Art müssen schriftlich und in digitaler Form in einem bearbeitbaren
101 Dateiformat (odt, doc, txt) per Mail an antragskommission@linksjugend-solid.de
102 eingereicht werden. Änderungsanträge können innerhalb der Fristen direkt auf O-
103 penSlides von den jeweiligen Delegierten eingestellt werden.
- 104 (4) Änderungsanträge, welche nach Ende der Frist eingereicht werden, sind nur dann
105 gültig, wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit oder einem FLINTA*-Plenum oder
106 durch ein migrantisches Plenum oder ein Plenum von Betroffenen von Antisemi-
107 tismus zum jeweiligen Antrag eingebracht werden.
- 108 (5) Dringlichkeitsanträge können nur nach Antragsschluss gestellt werden. Dringlich-
109 keitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Antragsschluss erge-
110 ben hat. Die Dringlichkeit ist von den antragstellenden Personen zu begründen
111 und von der Antragskommission zu prüfen, welche dem Bundeskongress entspre-
112 chend Behandlung oder Nicht-Behandlung empfiehlt. Die Zulassung eines Dring-
113 lichkeitsantrags bedarf der Unterstützung von mindestens 25 Delegierten, welche
114 aus mindestens fünf Landesverbänden, Bundesarbeitskreisen oder dem Studieren-
115 denverband delegiert sein müssen. Dringlichkeitsanträge sind in der Regel nach al-
116 len anderen Anträgen zu behandeln. Von der Regel kann durch Beschluss des Bun-
117 deskongresses abgewichen werden.
- 118 (6) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Ände-
119 rungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt. Al-
120 ternativabstimmungen sind möglich. Änderungsanträge werden vor dem eigentli-
121 chen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreichenden eines
122 Antrages der Übernahme, auch in geänderter Fassung, eines Änderungsantrages
123 zustimmen oder die Einreichenden den Antrag zurückziehen.
- 124 (7) Der Bundeskongress kann Anträge dem Bundessprecher:innenrat, dem Länderrat
125 und seinen Gremien, einer nächsten Bundeskongress-Tagung oder einem kom-
126 menden Bundeskongress überweisen. Endet eine Bundeskongress-Tagung, bevor
127 ein Antrag behandelt worden ist, so gilt dieser als nicht zur nächsten Bundeskon-
128 gress Tagung gestellt, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

129 Die Einberufung weiterer Tagungen des Bundeskongresses benötigen eine abso-
130 lute Mehrheit.

131 **§ 4 Beschlussfassung**

132 (1) Grundsätzlich stimmberechtigt sind alle nach den gültigen Satzungen und Ord-
133 nungen ordentlich gewählte Delegierten.

134 (2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit den anwesenden
135 Delegierten gefasst, sofern nicht die Satzung oder die Geschäftsordnung Abwei-
136 chendes regeln. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

137 (3) Änderungen der Satzung, Finanz- oder Schiedsordnung bedürfen einer Zweidrit-
138 telmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei solchen Anträgen sind nur ordentliche
139 Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

140 **§ 5 FLINTA*-Plenum**

141 (1) Auf Antrag einer delegierten FLINTA*-Person muss ein FLINTA*-Plenum einberufen
142 werden, wenn mindestens ein Viertel der delegierten FLINTA*-Personen zustim-
143 men. Das FLINTA*-Plenum bekommt einen eigenen Raum zur Verfügung gestellt.

144 (2) Die Tagung wird für die Dauer des FLINTA*-Plenums unterbrochen. Nach Ende des
145 FLINTA*-Plenums sind die Ergebnisse dessen durch eine demokratisch im Plenum
146 gewählte Person dem Bundeskongress bekannt zu gegeben.

147 **§ 6 Geschäftsordnung**

148 (1) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung können nur von Delegierten ge-
149 stellt werden. Zur Annahme dieser bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwe-
150 sendenden Delegierten.

151 (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können von Delegierten und Kom-
152 missionsmitgliedern gestellt werden. Sie dürfen sich ausschließlich mit dem wei-
153 teren Ablauf des Bundeskongresses befassen und werden außerhalb der Redeliste
154 sofort behandelt, sofern nicht eine andere Abstimmung oder eine Wahlhandlung
155 zeitgleich stattfindet. Vor ihrer Abstimmung erhält je ein:e Delegierte:r gegen und
156 für den Antrag das Wort. Gibt es keine Gegenrede, entfällt eine Fürrede und der
157 GO-Antrag gilt als angenommen.

158 (3) GO-Anträge sind insbesondere:

159 a. Antrag auf Schließung der Redeliste

160 b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge

- 161 c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- 162 d. Antrag auf sofortige Abstimmung eines Antrags oder Vorziehung einer
- 163 Wahl
- 164 e. Antrag auf geheime Abstimmung
- 165 f. Antrag auf Vertagung
- 166 g. Antrag auf Nichtbehandlung eines Antrages
- 167 h. Antrag auf Redezeitbegrenzung
- 168 i. Antrag auf Pause
- 169 j. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 170 (4) Die geheime Abstimmung ist ohne Abstimmung über den Geschäftsordnungsan-
- 171 trag auf Verlangen einer*s Delegierten durchzuführen. Über die Zulässigkeit ande-
- 172 rer GO-Anträge entscheidet die Tagesleitung.